

# **Solothurner Karate Verband**

## **STATUTEN**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- A. Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität**
- B. Zweck**
- C. Innenverhältnis**
- D. Aussenverhältnis**

### **II. Mitgliedschaft**

- A. Voraussetzungen**
- B. Eintritt**
- C. Austritt**
- D. Ausschluss**

### **III. Organisation**

- A. Organe**
- B. Delegiertenversammlung**
- C. Vorstand**
- D. Revisoren**
- E. Vereinsjahr**

### **IV. Finanzen**

- A. Einnahmen, Mitgliederbeiträge**
- B. Buchhaltung**
- C. Versicherung**

### **V. Schlussbestimmungen**

- A. Haftung**
- B. Auflösung**
- C. Inkraftsetzung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität**

#### Art. 1

Der Verband trägt den Namen Solothurner Karate Verband, nachfolgend SOKV genannt, und hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten/ der Präsidentin. Der Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich für Anliegen einsetzen, die dem Sport dienen.

### **B. Zweck**

#### Art. 2

Der SOKV bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen japanischen Karate-Do im Kanton Solothurn. Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Der SOKV und dessen angeschlossene Dojo verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojo, die dieser Vereinbarung nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SOKV sein.

### **C. Innenverhältnis**

#### Art. 3

Durch den Beitritt zum Solothurner Karate Verband anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins und hat dieselben – wie auch alle von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse – zu befolgen.

#### Art. 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

### **D. Aussenverhältnis**

#### Art. 5

Der SOKV ist ein eigenständiger Verband. Der SOKV respektiert die Reglemente und Richtlinien der Swiss Karate Federation (SKF).

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. Voraussetzungen**

#### Art. 6

Der SOKV besteht aus mehreren Clubs und Schulen, die im Kanton Solothurn traditionelles Karate gemäss Art. 2 dieser Statuten betreiben. Es können nur Clubs und Schulen aufgenommen werden, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben.

### **B. Eintritt**

#### Art. 7

Die Aufnahme weiterer Clubs und Schulen ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### Art. 8

Durch Entscheid des Vorstandes können Clubs und Schulen, die noch nicht Mitglied des SOKV sind, teilweise provisorisch an den Verbandsaktivitäten teilnehmen. Diese haben jedoch bis zur ordentlichen Aufnahme durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 7 dieser Statuten kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und sind Nichtmitgliedern gleichgestellt.

### **C. Austritt**

#### Art. 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ist der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **D. Ausschluss**

#### Art. 10

Die Delegiertenversammlung kann Clubs und Schulen, die dem SOKV angeschlossen sind, ausschliessen. Ein Ausschluss kann jedoch nur erfolgen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen befürworten.

### **III. Organisation**

#### **A. Organe**

Art. 11

Die Organe des SOKV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### **B. Delegiertenversammlung**

Art. 12

Die dem SOKV angeschlossenen Clubs und Schulen haben Anspruch auf einen Delegierten. Jeder an der Versammlung teilnehmende Delegierte hat eine Stimme.

Art. 13

Jedes weitere Mitglied eines Clubs oder einer Schule hat das Recht, als Gast an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 14

Jeder Club oder jede Schule ist in der Wahl ihrer Delegierten frei. Ein Delegierter darf an der Delegiertenversammlung höchstens 3 Mitglieder gemäss Art. 6 vertreten.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Das Datum ist den Clubs und Schulen mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden abgehalten durch Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Clubs und Schulen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens 90 Tage nach Eintreffen des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 15 festgehaltenen Frist zu erfolgen.

#### Art. 17

Jeder Delegierte hat ein Antragsrecht. Die Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden.

#### Art. 18

Den in Art. 11 aufgeführten Organen steht ebenfalls ein Antragsrecht und beratendes Mitspracherecht an der Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist oder drei Viertel der anwesenden Stimmenden der Durchführung der Delegiertenversammlung zustimmen. Sofern die Statuten nichts Anderes vorsehen, gilt bei der Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/ Die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 20

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt.

#### Art. 21

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen befürworten.

#### Art. 22

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von seinem/ ihrem Stellvertreter eröffnet und geleitet.

#### Art. 23

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/ der Präsidentin
- d) Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes

- e) Aufnahme und Ausschluss von Clubs und Schulen
- f) Wahlen oder Abwahl: Vorstand und Revisoren
- g) Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrages und des Budgets
- h) Statutenänderungen
- i) Behandlung der Anträge von Clubs und Schulen sowie der Organe gemäss Art. 11
- j) Auflösung des SOKV

#### Art. 24

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des Dreiviertelmehrs der abgegebenen Stimmen:

- a) Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des SOKV (sofern zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind)
- e) Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
- f) Durchführung der Delegiertenversammlung, wenn weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

### **C. Vorstand**

#### Art. 25

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

In folgende Ämter können die Vorstandsmitglieder gewählt werden:

Präsident/in

1. Vizepräsident/in

2. Vizepräsident/in

Kassier/in

Aktuar/in

Beisitzer/in

#### Art. 26

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

#### Art. 27

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren können jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 28

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf rechtzeitige Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin statt oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.

#### Art. 29

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

#### Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident/ Die Präsidentin hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

#### Art. 31

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

#### Art. 32

Beschlüsse über nicht auf der Traktandenliste angekündigte Angelegenheiten sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich ausdrücklich zustimmen.

#### Art. 33

Die Tätigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes umfassen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Diese bestehen insbesondere aus:

- a) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Traktanden und Ausführung der Beschlüsse.
- b) Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- c) Behandlung von Gesuchen aus dem Sportfond.
- d) Organisation von kantonalen Kursen, Trainingslagern und Wettkämpfen.

- e) Genehmigung der Teilnahme an Verbandsaktivitäten des SOKV von Clubs und Schulen, die nicht Mitglied des SOKV sind, gemäss Art. 8.
- f) Vertretung des SOKV Dritten gegenüber. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/ die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **D. Revisoren**

### Art. 34

Es werden von der Delegiertenversammlung 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren sind verpflichtet, die Revision der Jahresrechnung durchzuführen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Rechnungen des SOKV zu nehmen.

### Art. 35

Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des SOKV angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

## **E. Vereinsjahr**

### Art. 36

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **IV. Finanzen**

### **A. Einnahmen, Mitgliederbeiträge**

#### Art. 37

Die finanziellen Mittel des SOKV bestehen aus:

- A. Beiträgen von Clubs und Schulen
- B. Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- C. Anderen Erträgen

#### Art. 38

Die Höhe der Jahresbeiträge der Clubs und Schulen wird jährlich durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 200.--. Eine Verpflichtung über diesen Maximalbetrag hinaus ist ausgeschlossen.



Art. 39

Der Vorstand ist befugt, für die Bearbeitung von Gesuchen (z.B. Sportfond) einen Betrag von maximal Fr. 50.- pro Gesuch, Kurs respektive Anlass in Rechnung zu stellen.

## **B. Buchhaltung**

Art. 40

Der SOKV führt die Buchhaltung und Finanzen nach buchhalterischen Grundsätzen. Dies beinhaltet die lückenlose und chronologische Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in Form einer einfachen oder doppelten Buchhaltung.

## **C. Versicherung**

Art. 41

Jeder Club oder jede Schule und die ihnen angeschlossenen Mitglieder sind selbst für ihre Versicherung verantwortlich. Der SOKV lehnt jede Art von Haftung und Ansprüchen seitens seiner Mitglieder während sämtlicher Verbandsanlässe (Turniere, Trainings, Versammlungen etc.) ab, ferner bei Schäden infolge von Unfällen, Verletzungen und Krankheiten sowie bei Sachbeschädigungen und Diebstahl.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **A. Haftung**

Art. 42

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **B. Auflösung**

Art. 43

Die Auflösung des SOKV kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind und von diesen mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.

Art. 44

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **C. Inkraftsetzung**

Art. 45

Die Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom: \_\_\_\_\_

Ort:

Datum:

Der Präsident/ Die Präsidentin:

---

Der Vize Präsident/ Die Vize-Präsidentin:

---

Weitere Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---